

An die  
Überwachungsorganisationen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:  
213-106.01  
Ansprechpartner(in):  
Oliver Möller  
Telefon: +49 461 316-1238  
Telefax: +49 461 316-  
E-Mail:  
Oliver.moeller@kba.de

Datum: 07.04.2026

## Digitaler Fahrzeugschein (DFZ)

Sehr geehrte Überwachungsorganisationen,

gerne informiere ich Sie mit diesem Schreiben über den aktuellen Stand im Kontext des Digitalen Fahrzeugschein (DFZ). Auf verschiedenen Kanälen haben das KBA Rückfragen aus dem Bereich der Überwachungsorganisationen erreicht, welche sich im Wesentlichen auf die Verwendung des DFZ im Rahmen der HU bezogen haben. Hierzu erhalten Sie untenstehend Informationen, zunächst möchte ich Ihnen jedoch einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand des DFZ geben:

Am 06.11.2025 haben die Minister Schnieder (BMV) und Wildberger (BMDS) den Wirkbetrieb für die i-Kfz-App verkündet. Die Bürgerinnen und Bürger (natürliche Personen) können ihren DFZ seitdem ausstellen und in der i-Kfz-App verwalten sowie teilen.

Seitdem wurde die App in den Stores ca. 1.6 Mio. Male heruntergeladen. Ca. 1.3 Mio. Haupt-DFZ sind ausgestellt und ca. 400 T geteilt.

Zum 03.03.2026 ist die Ausbaustufe 2 (AS 2) zur i-Kfz-App in den Wirkbetrieb gegangen.

Die Möglichkeit, einen DFZ auszustellen, besteht nunmehr auch für juristische Personen. Zudem kann bei den Zulassungsbehörden - mit und ohne Zulassungsvorgang - ein QR-Code (Provisionierungstoken, Deep Link) erzeugt werden. Dieser ermöglicht die Implementierung des DFZ ohne die Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises. Ca. 125T QR-Codes wurden seitdem generiert.

Zu Beginn Q2/2026 stehen mit einer weiteren Funktionserweiterung auch die Felder 21 (sonstige Verwendung) und 22 (Beiblatt) aus der ZBI im DFZ zur Verfügung. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass vorgenommene größere Umbaumaßnahmen nicht vollumfänglich abgebildet werden.

Für die Ruhe und Geduld im täglichen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern in Hinblick auf die zuvor genannten fehlenden Angaben danke ich Ihnen sehr.

Da die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) weiterhin den Vermerk der aktuellen Hauptuntersuchung (HU) vorsieht, ist die papiergebundene Zulassungsbescheinigung Teil 1 (ZBI) weiterhin bei einer HU vorzulegen. Somit bleibt die einheitliche Festlegung zum Umgang mit dem Stempeln der ZBI bis zu einer in der Zukunft geplanten Änderung der StVZO

unverändert. Die entsprechend notwendige Anpassung der StVZO und das Entfallen des Stempels befinden sich hierbei bereits in Planung.

Bezüglich der Möglichkeit des Abrufes von HU-Berichten möchte ich an dieser Stelle gerne auf den HU-Auskunftsdienst hinweisen. Damit steht bereits heute ein System zum Abruf von Fahrzeugdaten direkt über das KBA zur Verfügung (allerdings kostenpflichtig). Hierbei ist der aktuellste Untersuchungsabschnitt einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Oliver Möller  
Produktverantwortlicher i-Kfz-App



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.